

## Stadt Linnich

### 30. Änderung des Flächennutzungsplans

#### „WINDENERGIE KÖRRENZIG-KOFFEREN-HOTTORF, BOSLAR UND GEREONSWEILER / KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN“

##### Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m § 6a BauGB

Gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### 1 Ziel der Aufstellung des Bauleitplanes

Die Stadt Linnich hatte zu Beginn des Planungsprozesses mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bereits ein Sondergebiet „Konzentrationszone für die Windenergie“ ausgewiesen. Diese Änderung wies bereits eine ca. 40 ha große Konzentrationszone für die Windenergie aus (Konzentrationszone Körrenzig), welche aktuell errichtete Windenergieanlagen beinhaltet.

Um der Windenergie mehr Raum zu geben, hat die Stadt Linnich eine Standortuntersuchung erstellen lassen, um hierin weitere Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen. Inzwischen kann davon ausgegangen werden, dass die 5. Flächennutzungsplanänderung vor Gericht keinen Bestand hätte. Durch diese Erkenntnisse ist als Planungsziel nicht mehr nur die Ausweisung von weiteren Flächen für die Windenergie zu nennen, vielmehr ist die Absicherung des Außenbereiches der Gemeinde Linnich wie Eingangs dargestellt nun weiteres Planungsziel.

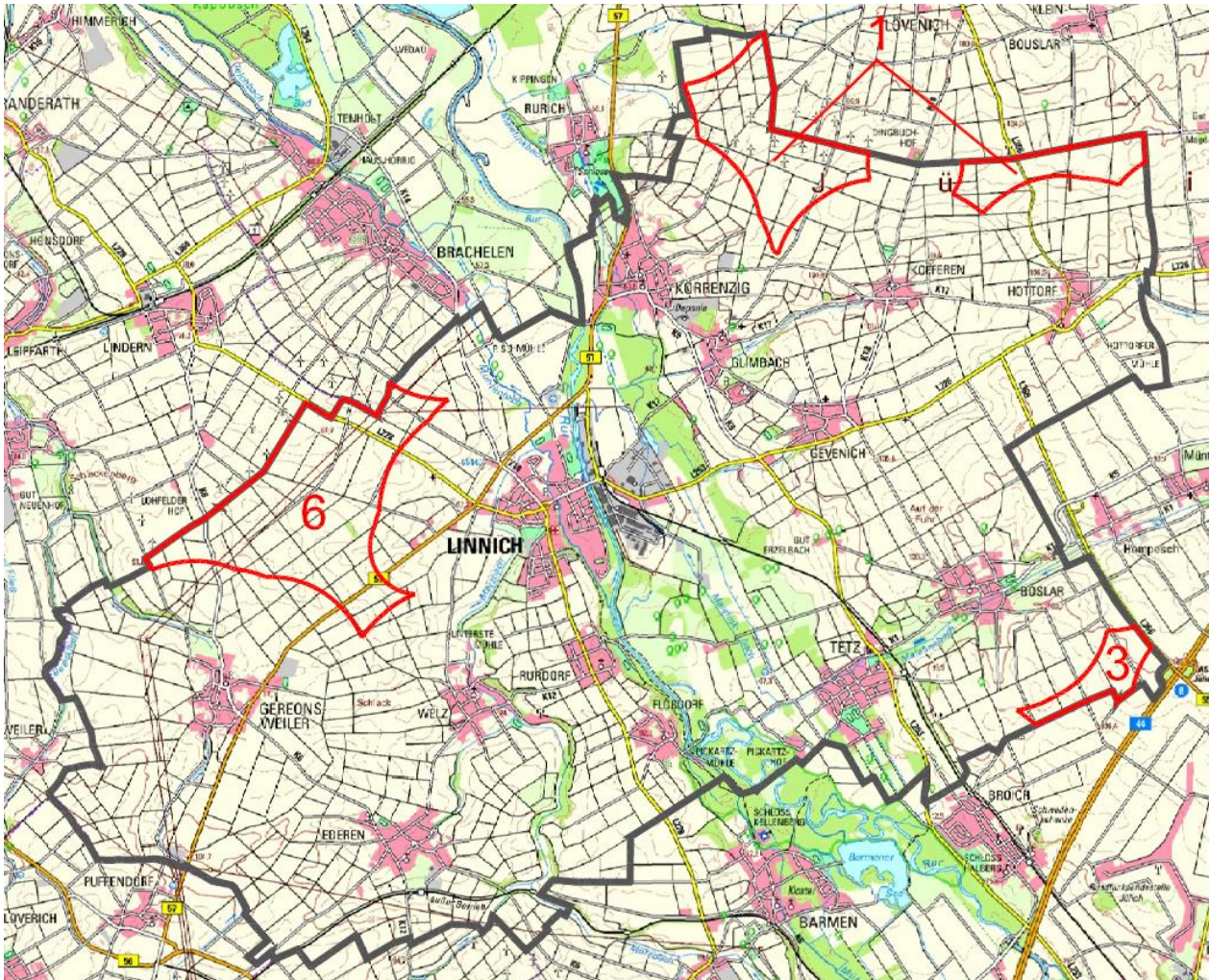
Die Stadt Linnich hat eine Standortuntersuchung erstellen lassen, die nach Abschichtung der „harten“, für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht geeigneten Flächen, und der „weichen“, auf einer Abwägung beruhenden Einschränkung sechs Potenzialflächen ermittelt. Hiervon werden schlussendlich drei Bereiche im FNP als Konzentrationszone ausgewiesen.

Die Fläche 1 (Körrenzig-Kofferen-Hottorf) wurde 2014 im Rahmen der 29. Flächennutzungsplanänderung von der Stadt Linnich bereits als Konzentrationszone beschlossen und ergänzt das durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans bestehende Sondergebiet „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“. Die Zone 1 „Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ ist inzwischen vollständig mit Windenergieanlagen bebaut.

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans (2016) wurde die Potenzialfläche 3 „südlich von Boslar“ als weitere Konzentrationszone ausgewiesen. Für diese Konzentrationszone ist derzeit das Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen fortgeschritten und wird in absehbarer Zeit beendet werden.

Die 29. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Urteil vom 06.12.2017 vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für unwirksam erklärt. Die Stadt Linnich beabsichtigt, Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen. Dennoch besteht aufgrund dieser Rechtsprechung derzeit keine umfassende Konzentrationszonenplanung für das Stadtgebiet, welche den verbleibenden Außenbereich von einer Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen schützen könnte. Die Wirksamkeit der 5. Flächennutzungsplanänderung ist fraglich, die 28. Änderung hat keine Konzentrationswirkung, da es sich hierbei nur um eine zusätzliche Fläche für die Windenergie handelt.

Mit der hier vorliegenden 30. Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Stadt Linnich entsprechend den Empfehlungen der Standortuntersuchung die Windenergie im Stadtgebiet gesamtlich steuern. Die gemeinsame Ausweisung der Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf (bislang 5. und 29. Flächennutzungsplanänderung), Zone 3 Boslar (28. Flächennutzungsplanänderung) und Zone 6 Gereonsweiler (bisher 30. Flächennutzungsplanänderung) als städtische Gesamtplanung der Windenergie entfaltet sodann Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Außenbereich. Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt die Lage und Bezeichnung der Konzentrationszonen (rot umrandet bzw. beschriftet) innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Linnich (graue Umrandung).



## 2 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 15.12.2011 durch den Rat der Stadt Linnich mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gefasst und die parallele Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Ebenfalls wurde hierzu jeweils der Beschluss für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst, welche parallel im Zeitraum vom 22.06.2015 bis einschließlich zum 21.08.2015 durchgeführt wurden. Um der Öffentlichkeit eine höchstmögliche Transparenz gewährleisten zu können, wurde im Zeitraum vom 14.12.2015 bis einschließlich zum 27.01.2016 eine erneute frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ratssitzung vom 11.07.2017 der Beschluss für die Durchführung der Offenlage der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Offenlage der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst, welche parallel im Zeitraum vom 14.08.2017 bis einschließlich zum 25.09.2017 durchgeführt wurden.

Eine detaillierte Steuerung des Vorhabens ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone nicht möglich, da der Flächennutzungsplan nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Details der Planung sollen daher über einen Bebauungsplan geregelt werden.

Die Planung zur 30. FNP-Änderung wurde im November 2017 in den Beratungsgang der städtischen Gremien für den Feststellungsbeschluss gegeben. Im Fachausschuss erfolgte eine Ablehnung bei Stimmengleichheit. Die weitere Beratung und Beschlussfassung im Rat der Stadt Linnich wurde vor diesem Hintergrund zunächst abgesetzt. In seiner Sitzung am 15.03.2018 hat der Rat der Stadt Linnich dann über die Anregungen und Bedenken zur Planung beraten und den Feststellungsbeschluss mit Stimmenmehrheit gefasst.

### **3 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die Nutzung für die Windenergie grundsätzlich möglich. Die Umweltprüfung wurde in einem Umweltbericht dokumentiert, der Teil der Begründung ist.

#### **Schutzgut Mensch**

Die grundsätzliche Eignung der Fläche wurde in der Standortuntersuchung nachgewiesen. Die Plangebiete sind 1.000 m von den nächsten Siedlungsbereichen und 500 m von Einzelhöfen entfernt. Die konkreten Untersuchungen der Auswirkungen auf die schützwürdigen Gebiete erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne.

Im Rahmen der Bebauungspläne werden Festsetzungen aufgenommen, die dazu dienen, dass die Grenzwerte der Schallimmissionen und des Schattenwurfes der geplanten Anlagen durch technische Maßnahmen eingehalten werden, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Rotorschattenwurf ist durch Anpassung des Betriebsführungssystems der Windenergieanlagen mittels Abschaltmodulen zu erreichen, so dass die Anlagen zeitweise abgeschaltet werden können.

#### **Pflanzen**

Bei den Flächen handelt es sich um rein agrarisch genutzte Flächen ohne wesentliche Unterbrechung durch Aufwüchse. Es kommen einzelne Bäume oder Sträucher vor. Erschlossen werden die Ackerflächen von unversiegelten, oft bewachsenen Feldwegen sowie geschotterten und asphaltierten Wirtschaftswegen. Innerhalb der Fläche Gereonsweiler liegen einzelne geschützte Landschaftsbestandteile vor, die in den nachfolgenden verfahren von einer Bebauung geschützt werden. Die ökologische Wertigkeit der Flächen ist im Wesentlichen gering.

Im Bebauungsplanverfahren wird für den Eingriff in den Naturhaushalt ein Ausgleich bilanziert werden.

#### **Tiere**

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurden für alle Flächen Artenschutzgutachten erstellt.

#### Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf:

Für einen Großteil der Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Wegen der räumlichen Verteilung von Flugwegen der vorkommenden Fledermausarten oder Zugschneisen und Rasthabitaten von Zugvögeln ist für Fledermausarten oder Zugschneisen und Rasthabitaten von Zugvögeln mit einer geringfügigen artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu rechnen.

Um eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Wachteln, Rebhühnern, Kiebitzen und Feldlerchen auszuschließen, darf die Errichtung der WEA nur in einem Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (Errichtung der Anlagen im Zeitraum vom

1. August bis 10. März- vgl. Abb. 5) erfolgen. Die Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA darf nur außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten erfolgen. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Alternativ ist eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten erforderlich.

Für den Kiebitz wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine betriebsbedingte Funktionsminderung auf Flächen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA erwartet, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts darstellt. Diese Funktionsminderung wurde durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen, bzw. ersetzt werden. Entsprechende Ausgleichsflächen wurden ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt und geregelt.

#### Zone 3 Boslar:

Für einen Großteil der Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Baufeldfreimachung soll zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.

Weiterhin ist aus Sicht des Artenschutzes sinnvoll, zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen der Feldvogelarten Brachestreifen oder Lerchenfenstern anzulegen. Die Flächen sollten außerhalb der WEA, aber noch innerhalb des Radius der lokalen Population liegen.

Da der Raum zumindest ehemals von Feldhamstern besiedelt wurde, wird empfohlen, von der Baufeldfreimachung zur Sicherheit noch einmal einen kurzen Check der Flächen vorzunehmen, um ggf. vom Bau betroffene Tiere umsiedeln zu können.

Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen wurden ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt bzw. geregelt.

Die Fledermausuntersuchung ergab, dass die Arten Zwergfledermaus, der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus im Untersuchungsraum auftreten. Für die drei Arten sowie die Fledermäuse als Artengruppe insgesamt sind keine erheblichen Projektwirkungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erkennen.



### Zone 6 Gereonsweiler-Linnich:

Der Bau der Windenergieanlagen kann zu kleinräumigen Beeinträchtigungen von Bereichen führen, in denen Vogel-, Fledermaus- und Säugetierarten vorkommen.

Für die Arten Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche sind auf den Bauflächen der geplanten WEA Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um einen Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden (alternativ: Bauzeitenbeschränkung, Baufeldräumung, Baufeldbegutachtung).

Zwischen folgenden Maßnahmen kann alternativ ausgewählt werden:

- Errichtung der WEA in einem Bauzeitenfenster vom 11. August bis 10. März außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten
- Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können (11. August bis 10. März).
- Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen betroffene Arten brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

Um die ökologische Funktion eventuell betriebsbedingt beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kiebitz im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall zu erhalten, sind in Anlehnung an MKUNLV&LANUV (2013) auf einer Fläche von 2,24 ha Habitat aufwertende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die dargelegten Maßnahmen sind gleichzeitig dazu geeignet, die Beeinträchtigungen in die Lebensraumfunktionen anderer Vogelarten der Feldflur (bspw. Rebhuhn, Feldlerche) zu kompensieren, die mit dem anlagenbedingten Verlust von Ackerflächen einhergehen.

Im Untersuchungsraum wurden vier Fledermausarten bzw. Artengruppen (Myotis spec, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Breitflügelfledermaus) festgestellt. Die Anzahl der festgestellten Arten in für diesen weiträumig durch Offenland und intensiver genutzter Landwirtschaft geprägten Landschaftsraum ist als gering zu bezeichnen.

Die Prognose von Auswirkungen ergab, dass an den geplanten WEA für die nachgewiesenen Fledermausarten kein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird.

### **Boden**

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge und anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert.

Die vorgesehene Bebauung mit Windenergieanlagen führt zu einer geringen Versiegelung durch Überbauung und die Anlage von Zuwegungen im Verhältnis zu der gesamten Größe des Plangebietes.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Eingriff in den Boden detailliert ermittelt werden und ein entsprechender Ausgleich bestimmt.

### **Wasser**

Innerhalb der Plangebiete liegen keine Oberflächengewässer vor. Durch die Versiegelung durch den Anlagen- und Wegebau wird die Grundwasserneubildungsrate beeinflusst.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Eingriff in den Boden detailliert ermittelt werden und ein entsprechender Ausgleich bestimmt. Dies kommt auch dem Schutzgut Wasser zugute.

## **Klima und Luft**

Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Da die vorhandene Vegetation kaum verändert wird, sind keine Veränderungen der kleinklimatischen Wirkungen zu erwarten. Eine zusätzliche negative klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da versiegelte Flächen sich schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen. Die neue Versiegelung hat aber nur einen geringen Umfang.

Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Gerade bei Windenergieanlagen kann eine Veränderung der lokalen Windströmungen nicht ausgeschlossen werden.

## **Landschaft**

Das Landschaftsbild und seine Erholungsfunktion sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden. Das Landschaftsbild ist rein objektiv schwer zu bewerten.

Das Vorhaben stellt einen mastenartigen Eingriff dar, welcher sich beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirkt. Für die Zonen Körrenzig/Hottorf/Kofferen sowie Gereonsweiler bestehen durch in unmittelbarer Nähe bereits errichtete Anlagen bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Auch von der Zone Boslar aus sind andere WEA sichtbar.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung das Verfahren nach Nohl „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ angewendet.

## **Kulturgüter, sonstige Sachgüter**

### Bodendenkmale

In der Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf liegen an mehreren Stellen Hinweise auf Bodendenkmale vor. In der Zone Gereonsweiler sind ebenfalls Funde an der Ackeroberfläche bekannt. Auch für die Zone Boslar sind Funde dokumentiert. Bekannte Bodendenkmale liegen jedoch in allen Flächen nicht vor. Aufgrund der stetigen Besiedlung des Rheinlandes kann das Vorkommen von Bodendenkmalen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die erforderlichen Erdarbeiten müssen unter Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt werden, die betroffene archäologische Befunde/Funde (Bodendenkmäler) nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW aufnimmt und dokumentiert.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werktage unverändert zu erhalten.

### Baudenkmale

Baudenkmale liegen innerhalb der Plangebiete nicht vor. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen der geplanten WEA auf in der Umgebung vorhandene Baudenkmäler überprüft.

## **Eingriffsregelung**

Die durch die Bebauungspläne, die im Parallelverfahren aufgestellt werden, ausgelösten Eingriffe in die Natur und Landschaft wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen zum Bebauungsplan bilanziert. Der Ausgleich soll auf der Ebene des Bebauungsplans geregelt werden.

## **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete liegen in den Plangebieten und in unmittelbarer Nähe der Plangebiete nicht vor.

#### **4 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Es wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB folgende wesentliche Bedenken und Anregungen geäußert. Die frühzeitige Beteiligung wurde nur mit der Fläche „Gereonsweiler“ durchgeführt. Es wurden verschiedene Themen durch die Öffentlichkeit angesprochen.

##### Kernaussagen der Stellungnahmen:

##### **Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Einzelne Bürger kritisieren die Standortuntersuchung und die hierin getroffene Flächenauswahl. Es werden, vor allem durch die Anzahl der in Gereonsweiler geplanten Anlagen, zu starke Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Es werden Auswirkungen durch den Schall und den Schattenwurf erwartet.

Es wird kritisiert, dass die artenschutzrechtlichen Erhebungen aus dem Jahre 2011 verwendet werden. Die Methodik der ASP wird angezweifelt. Weiterhin wird gefordert, dass auch Arten in größerer Entfernung anders berücksichtigt werden. Es werden insbesondere erhebliche Auswirkungen auf die Feldvögel erwartet. Ferner wird die Lage der Ausgleichsflächen kritisiert.

Es werden Auswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile befürchtet.

##### **Auswirkungen auf den Menschen**

Es werden Auswirkungen auf die Gesundheit durch den Schall, insbesondere durch Infraschall und tief frequenten Geräusche befürchtet. Ferner werden Auswirkungen durch den Schall befürchtet.

Es wird insgesamt kritisiert, dass nicht zu allen Wohngebäuden ein 1000 m Abstand gewählt wurde.

Es wird kritisiert, dass bei der Planung die Belange der Naherholung verkannt werden.

##### **Auswirkungen auf den Boden**

Der enorme Flächenbedarf der Windenergieanlagen für Fundamente und Erschließung wird kritisiert.

##### **Weitere Auswirkungen**

Weiterhin wird die Standsicherheit der Anlagen aufgrund der Bodenbeschaffenheit in Frage gestellt.

Es wird erwartet, dass es Beeinträchtigungen der Flugsicherheit beim Anflug auf den Flugplatz Geilenkirchen gibt.

Es wird mit Immobilienwertverlusten gerechnet.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

##### **Zu Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.

Im Zuge einer Umplanung wurde die Anlagenanzahl deutlich reduziert. Zukünftig plant die Stadt Linnich die Errichtung von 11 statt 21 WEA in der Konzentrationszone Gereonsweiler. In diesem Zusammenhang kann ebenfalls angenommen werden, dass durch den Wegfall von 10 WEA (11 statt 21) die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert werden kann.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Bebauungsplanverfahren bilanziert und ausgeglichen. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne werden Gutachten zum Schall und

zum Schattenschlag erstellt. Falls erforderlich können dann im Bebauungsplan entsprechende Schutzfestsetzungen getroffen werden.

Die Begehungen aus 2011 und 2012 sind noch stets aktuell. Die Erstellung eines Gutachtens nimmt viel Zeit in Anspruch. Begehungsergebnisse müssen ausgewertet werden

Die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ definierten Untersuchungsradien sind in der Untersuchung eingehalten. Auch die Methodik ist eingehalten.

Zur Vermeidung von Auswirkungen, insbesondere auf Feldvögel, durch den Bau der Anlagen sind Festsetzungen im Plan getroffen worden, wie z.B. eine Bauzeitenbeschränkung. Für den Kiebitz erfolgt ein Ausgleich.

Es hat Bemühungen gegeben, auch ortsnahe Ausgleichsflächen zu finden. Hierzu wird auch das Ökokonto der Stadt Linnich in Anspruch genommen, da sich die entsprechenden Flächen des Ökokontos innerhalb eines Natura-2000 Gebietes befinden. Auch aus diesem Grund ist dieser Raum - in Abstimmung und mit Einverständnis der Unteren Landschaftsbehörde - prioritär im Vergleich zu anderen Räumen zu entwickeln.

Vom Gesetzgeber vorgeschrieben Abstände zu den einzelnen Schutzgebieten gibt es nicht. Bereits in der Standortuntersuchung als diesem Bebauungsplan vorgelagerte Planung werden zu Naturschutzgebieten Abstände von 300 m als weiches Tabukriterium definiert.

### **Zu Auswirkungen auf den Menschen**

Alle immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wurden in Fachgutachten untersucht. Wenn erforderlich wurden zur Vermeidung geeignete Festsetzungen getroffen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte kann dabei ausgeschlossen werden. Es sind sowohl Festsetzungen zur Vermeidung von Schallauswirkungen als auch zur Vermeidung von Schattenschlag im Bebauungsplan enthalten.

Gem. dem Stand der Technik ist der Infraschall nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen, die über das bisher vorgesehene Maß hinausgehen, nicht zu treffen. Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vergl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.

Einzelhöfe werden im Immissionsschutzrecht in der Regel wie Mischgebiete beurteilt. Für diese gelten weniger strenge Lärmrichtwerte als wie für Wohngebiete, wie sie in Siedlungen zu finden sind. Daher wurden für diese in der Standortuntersuchung andere Abstände angesetzt. Der vorliegende Bebauungsplan diskutiert die pauschalen Abstände nicht mehr, hier wird für jedes Haus ganz konkret überprüft, ob die Grenzwerte eingehalten werden.

Der Untersuchungsraum in der UVS wird auf 3 km begrenzt. Dennoch wird vom Plangeber nicht verkannt, dass auch darüber hinaus Auswirkungen aufgrund der weiten Sichtbarkeit der WEA bestehen.

### **Zu Auswirkungen auf den Boden**

Für die Flächen, die durch den Bau der Anlagen versiegelt werden, wird ein Ausgleich geschaffen.

### **Zu weiteren Auswirkungen**

Die Beurteilung der Standsicherheit ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, sondern wird im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Es werden jedoch in den Bebauungsplan Hinweise zum Boden (z.B. Erdbebengefahr) aufgenommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat eine Umplanung des in Rede stehenden Windparks stattgefunden. Zukünftig ist seitens der Stadt Linnich die Errichtung von lediglich 11 (statt 21) WEA angedacht. Aufgrund der Reduzierung der WEA Anzahl kann gleichzeitig gewährleistet werden,



dass eine Beeinträchtigung – unter Berücksichtigung evtl. Auflage einer Abschaltautomatik - des Flugplatzes ausgeschlossen werden kann.

Schadhafte Immobilienwertveränderungen, die es auszugleichen gilt, lägen dann vor, wenn die gesetzlichen Bestimmungen, z.B. der TA Lärm, verletzt werden. Dies ist nicht der Fall.

## **5 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung**

Es wurden folgende wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben:

### **Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst**

#### Kernaussagen des Schreibens:

- Empfehlung einer Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbau-enden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt.
- Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.
- Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird die Durchführung zusätzlicher Sicherheitsdetektionen empfohlen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Daten der Verdachtspunkte werden an die jeweiligen künftigen Betreiber der Windenergieanlagen weitergereicht, damit diese im Rahmen des Bauantrages nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine Überprüfung der Flächen veranlassen können. Zusätzlich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr**

#### Kernaussagen des Schreibens:

Das Bauvorhaben wird als Luftfahrthindernis gewertet, daher ist eine luftrechtlichen Zustimmung erforderlich. Bei der derzeit geplanten Höhe von maximal 284,30 m ü. NN (185,90 m ü. Grund) ist damit zu rechnen, dass jede Windkraftanlage mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AW; NfL I - 143/07 vom 24.05.2007) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des sich dem Bauleitplanverfahren anschließenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird eine Kennzeichnung festgelegt werden.

### **Kreis Düren**

#### Kernaussagen des Schreibens:

- Kreisstraßen: Es wird auf die Abstandsflächen nach § 25 StrWG NW hingewiesen. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß dem Windenergieerlass NRW Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten. Für die Anlegung einer Zufahrt (Abbiegefläche) im Bereich der K 6 sind gesonderte Anträge zu stellen. Falls Leitungsverlegungen an der Kreisstraße in Frage kommen, müssen hierzu ebenfalls Anträge gestellt werden.

- Immissionsschutz: Es wird auf im Schallgutachten zu berücksichtigende gewerbliche Vorbelastungen hingewiesen.
- Bodenschutz: Es wird auf mögliche Kampfmittel hingewiesen
- Landschaftspflege und Naturschutz: Aus landschaftspflegerischer Sicht werden Bedenken gegen den Standort der Anlage 2 vorgetragen. Diese Anlage ist in geringem Abstand (<100m) zu dem im LP 5 Aldenhoven/Linnich-West festgesetzten LB 2.4.3-7 geplant. Weiterhin wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass als Vermeidungsmaßnahme entlang der LB's 2.4.3-5 bis 2.4.3-7 keine Erschließung der Anlagenstandorte erfolgen darf. Weiterhin wird auf Summationseffekte beim Landschaftsbild hingewiesen. Es wird auf Fledermäuse und mögliche Auswirkungen hingewiesen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Festsetzung des Baufensters der WEA 1 wird zur K 6 ein Mindestabstand von ca. 40 m Metern eingehalten. Gemäß § 25 StrWG NRW bedürfen Außerhalb der Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen ein Mindestabstand von 40 m zu Kreisstraßen unterschreiten. Demnach werden die erforderlichen Abstände eingehalten.

Die Gefahren durch Eiswurf etc. können durch technische Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Diese werden im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fixiert.

Die Regelung der Zufahrten und Leitungsverlegungen erfolgen ebenfalls im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Der Hinweis auf Vorbelastungen wird zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde der LB aus der Planung genommen, Die Regelung Erschließung erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Anlagenzahl wurde nach der frühzeitigen Beteiligung reduziert. Das Vorkommen von Fledermäusen wird in der ASP untersucht.

### **Kreis Heinsberg**

#### Kernaussagen des Schreibens:

Es wird auf eine genehmigte, aber noch nicht errichtete WEA hingewiesen, die in den Gutachten zu berücksichtigen ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die windtest Grevenbroich hat im Auftrag der Stadt Linnich mit Datum vom 07.08.2014 ein Nachtragsgutachten zur Schallprognose erstellt. Dieses ist inzwischen überholt, da im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Umplanung des Windparks und eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Gutachten stattgefunden hat. Alle aktualisierten Gutachten werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt.

Aus diesem geht hervor, dass die von der Fa. WWU Wind GmbH (WWU) geplante Windenergieanlage des Typs ENERCON E-70 E4 (mit positivem Bauvorbescheid: 370.0008/11/0106.2-Ilga von 2011-12-19) in dem vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt werden muss, da WWU für ihre geplante WEA eine Rückstellung des Bauvorbescheids hinter den Bauantrag der für die Stadt Linnich ausführenden Fa. Windpark Gereonsweiler GmbH & Co. KG veranlasste.

Die Thematik hat sich in der Zwischenzeit erübrigt, da die Gültigkeitsdauer des genannten positiven Bauvorbescheids lt. Information des Kreises Heinsberg (Immissionsschutzabteilung) seit 2016-01 abgelaufen ist. Eine Berücksichtigung dieser WEA ist somit nicht mehr erforderlich.

### **Landesbetrieb Straßen NRW**

#### Kernaussagen des Schreibens:

- Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen
- Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur B 57 und L 228, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten.
- Es werden Aussagen zur späteren Anlagenschließung getroffen.
- Es werden Aussagen zu Werbeanlagen gemacht.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß des Windenergieerlasses NRW ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände von klassifizierten Straßen einzuhalten. Demnach sind technische Maßnahmen zu bevorzugen; der eineinhalbfache Abstand ist nicht erforderlich.

Es wird zu allen Anlagen ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten.

Die Erschließung wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Die Erschließung zum Bau der Anlagen ist Bestandteil der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Bzgl. der Werbeanlagen wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **LVR Amt für Denkmalpflege**

#### Kernaussagen des Schreibens:

Es wird davon ausgegangen, dass in der Fläche ein umfassendes Bodearchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist. Es werden im Weiteren Aussagen zur Bedeutung der Fläche gemacht.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme des LVR folgend wird die Erfassung der Bodendenkmale auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgestuft.

Im Umweltbericht wird bereits jetzt auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie auf die erforderliche Überprüfung im Genehmigungsverfahren hingewiesen. Zusätzlich wird die Archäologische Bewertung aufgenommen.

### **Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie**

#### Kernaussagen des Schreibens:

Es werden Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen und zu Sumpfungsmaßnahmen gemacht.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Es werden entsprechende Hinweise in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen.

### **Geologischer Dienst NRW**

#### Kernaussagen des Schreibens:

- Hinweis zur Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S
- Hinweis, dass vor Baubeginn die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen sind

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, aufgenommen.

**RWE****Kernaussagen des Schreibens:**

Es wird auf Grundwassermessstellen hingewiesen

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Grundwassermessstelle liegt außerhalb der Baufenster und wird somit durch die Planung nicht in ihrem Erhalt gefährdet.

**DB****Kernaussagen des Schreibens:**

Es wird auf eine 110-kv Freileitung hingewiesen, die das Plangebiet quert. Wir empfehlen Ihnen, die Abstände zwischen WEA und Freileitung möglichst größer als 3 x Rotorblattdurchmesser zu wählen. Einem Abstand kleiner als 1 x Rotorblattdurchmesser stimmen wir auf keinen Fall zu.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Für Freileitungen ist im Regelfall der einfache Rotordurchmesser einer WEA als Abstand einzuhalten. Der Abstand bezieht sich dabei auf die Entfernung zwischen dem äußersten Leiterseil und der äußersten Spitze des Rotors. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht und andere Risiken wie z.B. Eiswurf oder Brand durch geeignete technische Maßnahmen minimiert werden können, kann der Abstand unterschritten werden. Dies ist bei heute üblichen Anlagen mit Gesamthöhe von 180 m üblicherweise der Fall.

Aufgrund der geplanten Höhe der Windenergieanlagen ist nicht in jedem Fall gegeben, dass Beeinträchtigungen überhaupt vorliegen und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollten Maßnahmen erforderlich werden, gilt das Verursacherprinzip. Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG werden entsprechende Untersuchungen erfolgen.

**E-Plus****Kernaussagen des Schreibens:**

Es wird auf Richtfunkstrecken im Plangebiet hingewiesen. Idealerweise beträgt die freizuhaltende Richtfunk-Trassenbreite jeweils 30 Meter zu beiden Seiten der Mittellinien.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Erfordernisse des Richtfunks stellen kein Ausschlusskriterium dar, da ihre tatsächliche Beeinträchtigung durch nah heranrückende Windenergieanlagen in der Regel erst vorhabenbezogen ermittelt werden kann. Moderne WEA können bei entsprechender Anlagenhöhe mit ihren Rotorblättern den Bereich über der Richtfunkstrecke überlagern, ohne die Funkstrecke zu beeinträchtigen. Ferner besteht die Möglichkeit mit sonstigen technischen Mitteln (z.B. Repeater am Mast) eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

**Regionetz GmbH****Kernaussage des Schreibens:**

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Bestandspläne wurden abgefragt. Die Leitungen sind mit Schutzstreifen als von der Bebauung frei zuhaltende Flächen in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr****Kernaussage des Schreibens:**

Das Planungsgebiet „Windenergie Gereonsweiler“ befindet sich

- innerhalb des Zuständigkeitsbereiches sowie auch des Bauschutzbereiches des militärisch genutzten Flughafens Geilenkirchen
- innerhalb des Bereiches des Verlaufes von militärischen Richtfunkstrecken

Des Weiteren befindet sich im Plangebiet eine militärisch genutzte Produktfernleitung.

Durch die hier geplante WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Die Bundeswehr stimmt den WEA 6,7,8,15 und 20 zu.

Die Windenergieanlage 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19 und 21 müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Es werden weitere Auflagen gemacht.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Auswirkungen auf den Flugverkehr bzw. den Flugplatz Geilenkirchen in einem Fachgutachten untersucht und mit den zu beteiligenden Stellen abgestimmt. Zu diesem Zeitpunkt sah die Planung eine Errichtung von insgesamt 21 WEA vor.

In diesem Gutachten wurden Maßnahmen beschrieben, bei deren Einhaltung Auswirkungen vermieden werden können.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat eine Umplanung des in Rede stehenden Windparks stattgefunden. Zukünftig ist seitens der Stadt Linnich die Errichtung von lediglich 11 (statt 21) WEA angedacht. Aufgrund der Reduzierung der WEA Anzahl kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung – unter Berücksichtigung evtl. Auflage einer Abschaltautomatik - des Flugplatzes ausgeschlossen werden kann.

Die im Plangebiet verlaufende Treibstoffleitung der Nato Air Base Geilenkirchen sowie der Schutzstreifen wurden in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen.

Grundsätzlich ist der Schutzstreifen der Leitung von Teilen des Rotors freizuhalten. Ein Eingriff in den Schutzstreifen der Treibstoffleitung durch den Rotor kann nur erfolgen, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Leitung weiterhin erfüllt ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat eine Umplanung des in Rede stehenden Windparks stattgefunden. Zukünftig ist seitens der Stadt Linnich die Errichtung von lediglich 11 (statt 21) WEA angedacht. Aufgrund der Reduzierung der WEA Anzahl kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung – unter Berücksichtigung evtl. Auflage einer Abschaltautomatik - des Flugplatzes ausgeschlossen werden kann.

## **Gelsenwasser AG**

### **Kernaussage des Schreibens:**

In dem genannten Bereich befinden Wasserleitungen unseres Unternehmens.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Leitungen wurden geprüft, diese befinden sich alle deutlich außerhalb der geplanten Fundamente der WEA.

## **Landesbüro der Naturschutzverbände / NABU Kreisverband Düren**

### **Kernaussage des Schreibens:**

- Allgemeine Aussagen zur regionalplanerischen Steuerung der WEA
- Die geplanten Höhen der WEA stören das Landschaftsbild
- Der Standort der WEA-Anlagen befindet sich auf einem seit fast 100 Jahren bekannten, überregional bedeutenden Rastplatz tausender Nordischer Gänse.
- Weiterhin werden Auswirkungen auf Wachtel und Rebhuhn erwartet
- Es werden weitere Kartierungen für die Kornweihe und den Sperber gefordert
- Die Planung ist mit dem Vorkommen der Rohrweihe nicht verträglich.
- Für den Rotmilan ist eine Raumnutzungsanalyse erforderlich
- Für Mäusebussard und Turmfalke werden hohe Schlagopferzahlen erwartet
- Für den Kiebitz und die Feldlerche sind CEF-Maßnahmen erforderlich
- Das Plangebiet ist als Leitkorridor für den Vogelzug anzusehen (Kraniche). Bemerkung zu den Nordischen Gänsen siehe oben.
- Laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ist ein Abstand zu den Anlagen von 1000 m und der Prüfungsbereich von 3000 m einzuhalten. Hierzu sind Nachkartierungen erforderlich.
- In der ASP sollten nicht nur die Brutplätze sondern auch die Winterschlafplätze der Waldohreulen kartiert werden.
- Es wird auf einen Brutplatz der Schleiereule hingewiesen.
- Es werden Mängel an der Untersuchung zum Fledermausvorkommen gerügt.
- Es wird ein Offenlandausgleich gefordert.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden gutachterlich ermittelt und ausgeglichen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Planung nicht etwa Windenergieanlagen zulässig gemacht werden, sondern nur die Steuerung ihrer Ansiedlung erfolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert, somit wird ihnen eine gewisse Einwirkung auf das Landschaftsbild durch den Gesetzgeber zugestanden.



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB wurde die Planung bzgl. der Konzentrationszone Gereonsweiler-Linnich geändert. Zukünftig ist die Errichtung von 11 (statt 21) WEA geplant.

Um die Belange des Natur- und Artenschutzes gerecht in der Planung zu berücksichtigen, wurden entsprechende Fachgutachten gefertigt. Bezüglich des Artenschutzes sind hier die ASP 1, das avifaunistische Gutachten und das Fledermausgutachten der ecoda zu nennen.

Der Gutachter kommt für Kranich und Gänse zum Schluss, dass „Der Betrieb der geplanten WEA wird weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen.“

Laut avifaunistischen Gutachten hat das Plangebiet keine Lebensraumbedeutung für die Wachtel. Es liegt nur ein Fundort im UR 2000 vor.

Im Gegensatz zur Wachtel existieren im Plangebiet Rebhuhnvorkommen. Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen wurden daher entsprechende Maßnahmen (wie Bauzeitbeschränkung) getroffen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind gemäß Leitfaden nicht zu erwarten.

Die Forderung nach einer Nachkartierung hinsichtlich des Vorkommens der Art Kornweihe bleibt unbegründet.

Die Forderung, die Planung aufzugeben, allein weil die Rohrweihe den Standort nutzt, entspricht nicht einer angemessenen artenschutzrechtlichen Bewertung.

Die Forderung nach einer Nachkartierung hinsichtlich des Vorkommens der Art Sperber bleibt unbegründet.

Laut ASP handelt es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Rotmilanen um Durchzügler oder kurzzeitige Nahrungsgäste (vgl. Avifaunistisches Gutachten S. 38). Brutplätze liegen nicht vor. Auch seitens der Verbände können keine Brutplätze benannt werden.

Der Mäusebussard und der Turmfalke werden nicht als windenergiesensible Art im Leitfaden geführt. Daher sind für den Mäusebussard keine Maßnahmen erforderlich.

Die Bedeutung des Raumes für den Kiebitz wird erkannt, diesbezüglich werden im Gutachten Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Für die Feldlerche hingegen sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Sie wird nicht im Leitfaden geführt und ist damit hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen nicht zu berücksichtigen.

Für alle Feldvögel wie auch die Feldlerche werden weiterhin Maßnahmen für die Bauzeit fixiert (z.B. Bauzeitenbegrenzung, Baufeldräumung, Baubegleitung)

Der Gutachter kommt zum Ergebnis: „Wie aus Tabelle 5.2 ersichtlich wird, sind bei der weiteren Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben insgesamt sechs Arten (Saatgans, Blässgans, Kornweihe, Rohrweihe, Kranich und Kiebitz) als Brut- oder Rastvögel zu berücksichtigen, für die zumindest eine allgemeine Lebensraumbedeutung ermittelt wurde.“ (vgl. avifaunistisches Gutachten S. 120). Die Bedeutung des Raumes wurde somit erkannt.

Ferner kommt der Gutachter für Kranich und Gänse zum Schluss, dass „Der Betrieb der geplanten WEA wird weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen.“

Zum Umgang mit den Empfehlungen der LAG VSW (2015) bei den durchgeführten Prüfschritten hinsichtlich des Artenschutzes auf FNP-Ebene verweise ich auf die Mitteilungen der Amtschekonferenz 25.05.2015 (Top 12 Nr. 2, S. 16). Einheitliche Empfehlungen zum Umgang mit windenergieempfindlichen Vogelarten sind nicht möglich.

Für die Eulenarten werden laut Gutachten weder bau- noch betriebsbedingte Auswirkungen erwartet.

Es ist nichts darüber bekannt, dass es in einem Umfeld von mehr als 500 m von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen in Wochenstuben von Fledermausarten kommt. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass Fledermäuse, die sich in Wochenstuben aufhalten, durch den Betrieb von WEA gestört fühlen oder in einer anderen Form beeinträchtigt werden. Somit handelt es sich zwar um ein bedeutendes Funktionselement in der Autökologie der Fledermäuse, dessen Aufwindung aber keinen werthaltigen Erkenntnisgewinn zum Schlagrisiko der Fledermäuse liefert, die 500 oder 1.000 m entfernt sind. Da einige Fledermausarten aufgrund ihres besonderen Verhaltens einer Kollisionsgefahr unterliegen, ist es daher viel entscheidender über deren Flugaktivitäten am Standort Erkenntnisse zu gewinnen. Dieses Ziel wurde mit den Vorort-Untersuchungen (Kombination aus Detektorbegehungen und Horchkistenerfassung) erreicht (Fachgutachten Fledermäuse). Zusammenhänge zwischen Funktionsräumen und/oder –elementen wurden dabei richtigerweise bei der Bewertung von Flugaktivitäten nicht außer Acht gelassen.

Weder die Fransenfledermaus noch das Große Mausohr gilt als WEA-empfindlich. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung sind daher Erfassungsdefizite, die ggfs. mit den angesprochenen besonderen Verhaltensweisen korrespondieren, vernachlässigbar.

Das Gutachten wurde korrekt erstellt. Die Messgeräte funktionieren.

Rein rechtlich ist es nicht erforderlich, den Ausgleich im gleichen Landschaftstyp oder im gleichen landschaftsraum abzuhalten. Lediglich der artenschutzrechtliche Ausgleich ist an Ort und Stelle zu erbringen, was bei den Maßnahmen für den Kiebitz auch erfolgt.

### **Wintershall Holding GmbH**

#### **Kernaussage des Schreibens:**

- Hinweis zu bergrechtlichen Erlaubnisfeldern

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, aufgenommen.

### **Westnetz**

#### **Kernaussage des Schreibens:**

Es wird auf im Plangebiet liegende Hochspannungsfreileitungen und ggf. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen hingewiesen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Aufgrund der geplanten Höhe der Windenergieanlagen ist nicht in jedem Fall gegeben, dass Beeinträchtigungen überhaupt vorliegen und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollten Maßnahmen erforderlich werden, gilt das Verursacherprinzip. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden entsprechende Untersuchungen erfolgen.

## **6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Es wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche Bedenken und Anregungen geäußert:

#### **Kernaussagen der Stellungnahmen:**

#### **Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Einzelne Bürger kritisieren die Standortuntersuchung und die hierin getroffene Flächenauswahl. Es werden, vor allem durch die Anzahl der in Gereonsweiler geplanten Anlagen, zu starke Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet.

Es wird kritisiert, dass die artenschutzrechtlichen Erhebungen aus dem Jahre 2011 verwendet werden. Die Methodik der ASP wird angezweifelt. Es werden insbesondere erhebliche Auswirkungen auf die Feldvögel erwartet.

### **Auswirkungen auf den Menschen**

Es werden Auswirkungen auf die Gesundheit durch den Schall, insbesondere durch Infraschall und tief frequenten Geräusche befürchtet. Ferner werden Auswirkungen durch den Schall befürchtet.

### **Weitere Auswirkungen**

Es wird erwartet, dass es Beeinträchtigungen der Flugsicherheit beim Anflug auf den Flugplatz Geilenkirchen gibt.

Eine Einwanderin beantragt, eine weitere Konzentrationszone auszuweisen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

### **Zu Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.

Im Zuge einer Umplanung wurde die Anlagenanzahl deutlich reduziert. Zukünftig plant die Stadt Linnich die Errichtung von 11 statt 21 WEA in der Konzentrationszone Gereonsweiler. In diesem Zusammenhang kann ebenfalls angenommen werden, dass durch den Wegfall von 10 WEA (11 statt 21) die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert werden kann.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Bebauungsplanverfahren bilanziert und ausgeglichen. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne werden Gutachten zum Schall und zum Schattenschlag erstellt. Falls erforderlich können dann im Bebauungsplan entsprechende Schutzfestsetzungen getroffen werden.

Die Begehungen aus 2011 und 2012 sind noch stets aktuell. Die Erstellung eines Gutachtens nimmt viel Zeit in Anspruch. Begehungsergebnisse müssen ausgewertet werden

Die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ definierten Untersuchungsradien sind in der Untersuchung eingehalten. Auch die Methodik ist eingehalten.

Zur Vermeidung von Auswirkungen, insbesondere auf Feldvögel, durch den Bau der Anlagen sind Festsetzungen im Plan getroffen worden, wie z.B. eine Bauzeitenbeschränkung. Für den Kiebitz erfolgt ein Ausgleich.

### **Zu Auswirkungen auf den Menschen**

Alle immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wurden in Fachgutachten untersucht. Wenn erforderlich wurden zur Vermeidung geeignete Festsetzungen getroffen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte kann dabei ausgeschlossen werden. Es sind sowohl Festsetzungen zur Vermeidung von Schallauswirkungen als auch zur Vermeidung von Schattenschlag im Bebauungsplan enthalten.

Gem. dem Stand der Technik ist der Infraschall nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen, die über das bisher vorgesehene Maß hinausgehen, nicht zu treffen. Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vergl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.

### **Zu weiteren Auswirkungen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat eine Umplanung des in Rede stehenden Windparks stattgefunden. Zukünftig ist seitens der Stadt Linnich die Errichtung von lediglich 11 (statt 21) WEA

angedacht. Aufgrund der Reduzierung der WEA Anzahl kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung – unter Berücksichtigung evtl. Auflage einer Abschaltautomatik - des Flugplatzes ausgeschlossen werden kann. In einem Schreiben der NATO wird bestätigt, dass der Windpark mit einer geplanten Höhe von ca. 295 m innerhalb des Anflugsektors ILS und PAR-Anflug Landebahn 27 Geilenkirchen liegt und die Belange der NATO nicht beeinträchtigt.

Inzwischen wurde die maximale Gesamthöhe weiter reduziert (190 m über NN), sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine Betroffenheit insgesamt sogar reduziert werden konnte.

Die Fläche 4a besitzt jedoch lediglich eine Größe von ca. 16 ha. Mit Hilfe der Standortuntersuchung möchte die Stadt Linnich – auf Basis eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes – Potentialflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen ermitteln und somit die Errichtung von WEA steuern und gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich herstellen. Hiernach steht die Fläche in der Abwägung zurück.

## **7 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung**

Es wurden folgende wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben:

### **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

#### Kernaussage des Schreibens:

Das Planungsgebiet „Windenergie Gereonsweiler“ befindet sich

- innerhalb des Zuständigkeitsbereiches sowie auch des Bauschutzbereiches des militärisch genutzten Flughafens Geilenkirchen
- innerhalb des Bereiches des Verlaufes von militärischen Richtfunkstrecken

Des Weiteren befindet sich im Plangebiet eine militärisch genutzte Produktfernleitung.

Durch die hier geplante WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung.

Eine Betrachtung des Einzelfalles und die abschließende Klärung erfolgen nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

### **Landesbetrieb Straßen NRW**

#### Kernaussagen des Schreibens:

- Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen
- Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur B 57 und L 228, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten.
- Es werden Aussagen zur späteren Anlagenschließung getroffen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß des Windenergieerlasses NRW ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände von klassifizierten Stra-

ßen einzuhalten. Demnach sind technische Maßnahmen zu bevorzugen; der eineinhalbfache Abstand ist nicht erforderlich.

Es wird zu allen Anlagen ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten.

Die Erschließung wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Die Erschließung zum Bau der Anlagen ist Bestandteil der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

### **Gelsenwasser AG**

#### **Kernaussage des Schreibens:**

In dem genannten Bereich befinden Wasserleitungen unseres Unternehmens.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Leitungen wurden geprüft, diese befinden sich alle deutlich außerhalb der geplanten Fundamente der WEA.

### **Pledoc**

#### **Kernaussage des Schreibens:**

Im Plangebiet verläuft die Trasse einer geplanten Ferngasleitung. Wir bitten Sie, den Leitungsverlauf incl. des 10 m breiten Schutzstreifenbereiches (5 m links und rechts der Leitungssachse) anhand der beiliegenden Planunterlagen nachrichtlich in die Originalplanwerke zu übernehmen und in den jeweiligen textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan als Fläche, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB von Bebauung freizuhalten sind, auszuweisen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die nachrichtliche Übernahme der Leitung sowie die Kennzeichnung der von der Leitung sowie dem dazugehörigen Schutzstreifen überlagerten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erfolgen im Bebauungsplan.

### **BUND und NABU**

#### **Kernaussage des Schreibens:**

BUND und Nabu legen eigene Kartierungen vor, nach denen Braunkehlchen und Kornweihe im Plangebiet vorkommen.

Es wird angeführt, dass weitere Arten berücksichtigt werden müssen.

Es werden CEF-Maßnahmen für den Kiebitz gefordert.

Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind irrelevant. Aufgrund der Häufigkeit dieser Art im Plangebiet muss die Planung aufgegeben werden.

Da sich die Gesamtpopulation des Rebhuhns in einem für den landesweiten Fortbestand kritischen Erhaltungszustand befindet, werden die noch relativ gut besiedelten Gebiete zur Erhaltung des Ausbreitungspotenzials gebraucht.

Es wird angeführt, dass der Mäusebussard in der Planung zu berücksichtigen sei.

Für den Wespenbussard wird eine Raumnutzungskartierung gefordert.

Die Krickente soll in der Planung berücksichtigt werden.

Für die Wachtel werden großflächige Maßnahmen gefordert.

Für die Rohrweihe besteht ein Brutverdacht in der Nähe des Plangebietes.

Die Methodik der ASP für die Zone Gereonsweiler wird bemängelt. Wir widersprechen der Aussage, dass die betroffenen Arten wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel usw. das diese auf die umliegende Fläche ausweichen können, ohne zu wissen ob die Reviere sich überhaupt eignen oder ob diese bereits besetzt sind.

Es geht hier letztendlich um das Überleben diesen Arten.

Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet ein Rastplatz der Wildgänse ist, ist die Planung abzulehnen

Die geplanten Höhen der WEA stören das Landschaftsbild

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der UR2000 hat als Rast- und Nahrungsgebiet für durchziehende Braunkehlchen eine geringe Bedeutung. Ab dem 08.10.2010 wurden bei jeder Begehung jagende Kornweihen im UR2000 festgestellt. Meist waren bei den Begehungen ein bis zwei Individuen anwesend, am 20.10.2010 hielten sich fünf bis sieben jagende Tiere gleichzeitig im UR2000 auf. Dabei wurde ein bevorzugt bejagter Teilraum im UR2000 festgestellt, der die landwirtschaftlichen Nutzflächen im nördlichen Teil des UR1000 inklusive des bestehenden Windparks umfasste.

Beide Arten wurden somit im Rahmen der gutachterlichen Untersuchungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden alle planungsrelevanten Arten umfassend diskutiert. Somit wurden sowohl die gemäß Leitfaden als „windkraftsensibel“ geltenden Arten berücksichtigt, als auch die „nicht-windkraftsensiblen“.

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann auch für den Kiebitz ausgeschlossen werden. Bisher gab es 3 registrierte Totfunde an WEA (in Schleswig-

Holstein). Kiebitze reagieren mit einer recht deutlichen Meidungsreaktion auf Windenergieanlagen. In der Regel halten sie mehrere hundert Meter Abstand mit dem Brutplatz hierzu. In der Zugzeit werden Windparks noch weiträumiger gemieden. Dies erklärt die geringen Schlagopferzahlen.

Der Kiebitz brütet mit 2 Paaren am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Im Jahr 2012 lagen die Brutplätze außerhalb des für die Windenergienutzung vorgesehenen Plangebietes und ca. 450 Meter von der nächsten projektierten WEA entfernt. Dieser Abstand ist in der Regel ausreichend für ein ungestörtes Brutgeschäft. Insofern ist davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Störungen des Kiebitzes kommt. Der Brutplatz wird so angelegt, dass eine ungestörte Brut möglich ist.

Bei Feldlerchen ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöht, weil sie einen hohen Singflug ausüben, mit dem sie auch in Rotorschwenkbereiche von WEA gelangen können. Die Zentrale Fundkartei (Stand 23.01.2012) dokumentiert insgesamt 63 Fälle verunglückter Feldlerchen. Diese Zahl erscheint (insbesondere unter Berücksichtigung der Dunkelziffer) zunächst hoch. Bei einem bundesdeutschen Bestand von ca. 2-3 Millionen Tieren relativiert sich diese in über 20 Jahren ermittelte Verlustzahl allerdings sehr deutlich. Vogelschlag ist demnach für die Feldlerche ein gewisses Problem, was aber angesichts der Häufigkeit der Art nicht als signifikant erhöhtes Risiko beschrieben werden kann.

Für die stark bodengebundenen Rebhühner und Wachteln ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen gering. In der Tat gibt es für die Wachtel keinen dokumentierten Fall von an WEA verunglückten Tieren. Beim Rebhuhn gibt es zwei Fälle, bei denen Tiere durch WEA getötet wurden. Für beide Arten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, vor allem durch die bodengebundene Lebensweise, auszuschließen.

Die Zahl von 185 an WEA verunglückter Mäusebussarde in Deutschland zeigt ein höheres Schlagrisiko dieser Art. Dies ist jedoch der hohen Bestandszahl von ca. 96.000 Brutpaaren (BP) deutsch-



landweit, was als günstiger Erhaltungszustand gewertet werden kann, gegenüber zustellen. Die Art ist demnach nicht übermäßig von Kollisionen mit WEA betroffen.

Es konnte im Umfeld des Untersuchungsgebietes in einem Abstand von gut einem Kilometer ein besetzter Horst im Norden des ehemaligen WDR Geländes nachgewiesen werden. Von dort ausgehend konnten einzelne Bussarde kreisend auf der Suche nach Nahrung auch über dem Untersuchungsgebiet gesichtet werden. Selbst ein nie gänzlich auszuschließender Ausfall eines Einzelieres dürfte in Kürze durch ein neues Tier ausgeglichen werden. Für die Population hat dies keine Relevanz.

Es konnte im Umfeld des Untersuchungsgebietes in einem Abstand von gut einem Kilometer ein besetzter Horst im Norden des ehemaligen WDR Geländes nachgewiesen werden. Von dort ausgehend konnten einzelne Bussarde kreisend auf der Suche nach Nahrung auch über dem Untersuchungsgebiet gesichtet werden. Selbst ein nie gänzlich auszuschließender Ausfall eines Einzelieres dürfte in Kürze durch ein neues Tier ausgeglichen werden. Für die Population hat dies keine Relevanz.

Ein unmittelbarer Hinweis auf die Krickente konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht festgestellt werden. Eine notwendigerweise vertiefende Betrachtung ist somit nicht angezeigt.

Für die stark bodengebundenen Rebhühner und Wachteln ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen gering. In der Tat gibt es für die Wachtel keinen dokumentierten Fall von an WEA verunglückten Tieren. Beim Rebhuhn gibt es zwei Fälle, bei denen Tiere durch WEA getötet wurden. Für beide Arten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, vor allem durch die bodengebundene Lebensweise, auszuschließen.

Von der Rohrweihe sind gemäß der Karte des LANUV „Vorkommensgebiete und Populationszentren planungsrelevanter Vogelarten von landesweiter Bedeutung“ im weiteren Umfeld Brutten bekannt. Der nächste bekannte Brutplatz liegt über 3 km nördlich bei Hottorf. Das Projektgebiet stellt demnach offenbar den südlichsten Rand des mehrere Kilometer reichenden Aktionsraumes der Art bei der Nahrungssuche dar. Es konnte eine gelegentliche Raumnutzung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, mit jeweiligen Abflügen in nördliche Richtungen. Demnach kommt dem Projektgebiet die Funktion als Teil des ausgedehnten Nahrungshabitats der Rohrweihe zu. Die beobachtete Jagd erfolgt im tiefen Suchflug knapp über dem Boden bis wenige Meter darüber. Die Beute wird dabei überrascht und geschlagen. Durch dieses Verhalten ist die Rohrweihe ausgesprochen wenig durch Vogelschlag an WEA gefährdet. In der Zentralen Fundkartei sind lediglich 11 Fälle verunglückter Rohrweihen dokumentiert (keine in NRW). Aufgrund dieses Verhaltensmusters, der nur gelegentlichen Raumnutzung und der weiten Entfernung des möglichen Brutplatzes ist daher nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Für alle relevanten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfungen entsprechende Untersuchungsradien festgelegt, welche die Begutachtung der jeweiligen Art auch außerhalb des Plangebietes gewährleistet.

Aus diesem Grund durchaus umliegende Bereiche im Rahmen der Gutachten berücksichtigt.

Mit der CEF-Maßnahme für den Kiebitz werden auch hinsichtlich weiterer Arten der offenen Feldflur (u.a. Feldlerche, Rebhuhn) verlorengewandene Lebensraumfunktionen wiederhergestellt bzw. aufgewertet. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden vollständig kompensiert.

Ferner kommt der Gutachter für Kranich und Gänse zum Schluss, dass „Der Betrieb der geplanten WEA wird weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen.“

Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden gutachterlich ermittelt und ausgeglichen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Planung nicht etwa Windenergieanlagen zulässig gemacht werden, sondern

nur die Steuerung ihrer Ansiedlung erfolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert, somit wird ihnen eine gewisse Einwirkung auf das Landschaftsbild durch den Gesetzgeber zugestanden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB wurde die Planung bzgl. der Konzentrationszone Gereonsweiler-Linnich geändert. Zukünftig ist die Errichtung von 11 (statt 21) WEA geplant.

### **Westnetz**

#### **Kernaussage des Schreibens:**

Es wird auf im Plangebiet liegende Hochspannungsfreileitungen und ggf. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen hingewiesen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Aufgrund der geplanten Höhe der Windenergieanlagen ist nicht in jedem Fall gegeben, dass Beeinträchtigungen überhaupt vorliegen und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollten Maßnahmen erforderlich werden, gilt das Verursacherprinzip. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden entsprechende Untersuchungen erfolgen.

### **Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie**

#### **Kernaussagen des Schreibens:**

Es werden Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen und zu Sumpfungsschutzmaßnahmen gemacht.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es werden entsprechende Hinweise in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen.

### **Evonik**

#### **Kernaussagen des Schreibens:**

Im Plangebiet befindet sich eine Fernleitung. Alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen der Fernleitung tangiert oder geeignet sind Einflüsse in diesen einzutragen, sind detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Stellungnahme wird gefolgt, es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan.

### **Kreis Düren**

#### **Kernaussagen des Schreibens:**

Zur späteren Errichtung der WEA ist eine ausreichende Erschließung i. S. d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BImSch-Genehmigung erbracht werden. Das Tiefbauamt ist im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Nachweis über die ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB wird im Rahmen der BImSch-Genehmigung erbracht. Das Tiefbauamt wird im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens beteiligt.

## **Gemeinde Titz**

### **Kernaussagen des Schreibens:**

Die Gemeinde fordert die Einhaltung von 1.200 m Abstand zu ihren Siedlungsräumen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Entscheidung, welche Vorsorgeabstände als weiche Tabukriterien gewählt werden, ist – höchstrichterlich bestätigt – eine Entscheidung des Stadtrates im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Diesem Beschluss wird, vor dem Hintergrund der Windkraft substantiell Raum verschaffen zu wollen, weiterhin gefolgt. Eine Erhöhung der Schutzabstände zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhöfen würde zu einer deutlichen Reduzierung, bis hin zum kompletten Wegfall, der Potentialflächen führen. Damit wäre das Ziel der Stadt Linnich der Windkraft in substantieller Weise Raum zu verschaffen gefährdet.

Inzwischen wurde der Entwurf eines neuen Windenergieerlasses veröffentlicht. Dort kann entnommen werden, dass der Schutzabstand von 1.500 m lediglich an Empfehlung anzusehen ist.

## **E-Plus**

### **Kernaussagen des Schreibens:**

Es wird auf Richtfunkstrecken im Plangebiet hingewiesen. Idealerweise beträgt die freizuhaltende Richtfunk-Trassenbreite jeweils 30 Meter zu beiden Seiten der Mittellinien.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Erfordernisse des Richtfunks stellen kein Ausschlusskriterium dar, da ihre tatsächliche Beeinträchtigung durch nah heranrückende Windenergieanlagen in der Regel erst vorhabenbezogen ermittelt werden kann. Moderne WEA können bei entsprechender Anlagenhöhe mit ihren Rotorblättern den Bereich über der Richtfunkstrecke überlagern, ohne die Funkstrecke zu beeinträchtigen. Ferner besteht die Möglichkeit mit sonstigen technischen Mitteln (z.B. Repeater am Mast) eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

## **Telefonica**

### **Kernaussagen des Schreibens:**

In der Nähe der Plangebiete befinden sich Richtfunktrassen, die durch die Planung beeinträchtigt werden können

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Erfordernisse des Richtfunks stellen kein Ausschlusskriterium dar, da ihre tatsächliche Beeinträchtigung durch nah heranrückende Windenergieanlagen in der Regel erst vorhabenbezogen ermittelt werden kann. Moderne WEA können bei entsprechender Anlagenhöhe mit ihren Rotorblättern den Bereich über der Richtfunkstrecke überlagern, ohne die Funkstrecke zu beeinträchtigen. Ferner besteht die Möglichkeit mit sonstigen technischen Mitteln (z.B. Repeater am Mast) eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

## **LVR Amt für Denkmalpflege**

### **Kernaussagen des Schreibens:**

Im Umfeld der Plangebiete befinden sich Baudenkmale. Auf diese Baudenkmale bzw. auf wesentliche Sichtbeziehungen können durch die WEA Auswirkungen bestehen. Um eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler und der sie umgebenden charakteristischen Ortsbilder und Kulturlandschaften zu vermeiden, ist eine angemessene Prüfung der Auswirkungen vorzunehmen. In Einzel-

fällen sind Nachbesserungen der vorliegenden Untersuchungen (ergänzende Blickrichtungen der Fotosimulationen) erforderlich. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollten Standorte entsprechender Windenergieanlagen geändert oder eliminiert werden. Allgemein ließen sich durch eine deutliche Reduzierung der Höhe der Windenergieanlagen bereits die meisten aufgeführten Beeinträchtigungen vermeiden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bezüglich der Teilbereiche Körrenzig-Kofferen-Hottorf sowie Boslar bereits verbindliche Bauleitplanungen vollzogen wurden, welche die Belange der Denkmalpflege berücksichtigen haben.

Da im Rahmen des Flächennutzungsplans keine abschließenden WEA Parameter ermittelt werden können, wurde der Belang im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.

Aufgrund der Tatsache, dass die seitens des LVRs aufgeführten Denkmale gutachterlich berücksichtigt wurden und darüber hinaus die Gesamthöhe der WEA auf maximal 190 m über NN. reduziert wurde, ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Beurteilung im Rahmen des hiesigen Bauleitplanverfahrens stattgefunden hat.

## **RWE**

#### Kernaussagen des Schreibens:

Es wird auf Grundwassermessstellen hingewiesen

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundwassermessstelle liegt außerhalb der Baufenster und wird somit durch die Planung nicht in ihrem Erhalt gefährdet.

## **8 Planungsalternativen**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde das Gemeindegebiet flächendeckend untersucht, um die Eignung des Standorts bzw. Planungsalternativen zu prüfen. Diese Untersuchung wird im Zuge einer rechtmäßigen Planung in jedem Fall vor Ausweisung einer Konzentrationszone durchgeführt. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgeblich sind.<sup>1</sup>

Die Ermittlung der planungsrechtlich möglichen Standorte für Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes Linnich wurde in zwei Arbeitsschritte aufgeteilt.

Im ersten Schritt wurden die Flächen ermittelt, auf denen aus rechtlichen oder sonstigen Gründen eine Errichtung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Hierzu zählen insbesondere reale Bodennutzungen, die vor allem mit dem Betrieb der Anlagen nicht vereinbar sind, oder normativ festgesetzte Schutzgebiete. Daneben werden auch hier die erforderlichen Abstandsflächen um die einzelnen Schutzbereiche mit berücksichtigt.

Für die verbleibenden Potenzialflächen wurde im zweiten Schritt eine detailliertere Untersuchung vorgenommen, die auch kleinräumigere Faktoren, das Landschaftsbild sowie die Windenergie begünstigende Faktoren berücksichtigt. Für diese Flächen wurde dann eine Gewichtung des Konfliktpotenzials vorgenommen.

Die Kriterien der Landes- und Regionalplanung wurden in diese Untersuchung integriert. Im ersten Schritt wurden die Tabubereiche mit ausgeschlossen, im zweiten Schritt die im Einzelfall zu prüfenden Bereiche untersucht.

---

<sup>1</sup> Windenergieerlass 2015

Im Rahmen der Alternativenprüfung bzw. Standortuntersuchung stellten sich im ersten Untersuchungsschritt folgende 6 Flächen als potenziell geeignet heraus:

Potenzialfläche 1 - nördlich von Körrenzig-Kofferen-Hottorf

Potenzialfläche 2 – östlich von Gevenich

Potenzialfläche 3 – südlich von Boslar

Potenzialfläche 4 – südwestlich von Flossdorf

Potenzialfläche 5 – Ederen

Potenzialfläche 6 – nördlich von Gereonsweiler

Der Vergleich der Flächen zeigt, dass die Flächen 1 und 6 hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Ausweisung einer Konzentrationszone grundsätzlich klar bevorzugt wurden. Zudem handelte es sich bei der Fläche 1 und der Fläche 6 um Erweiterungen bestehender Zonen. Die Flächen werden durch teils massive Hochspannungsleitungen durchkreuzt und die neu hinzutretenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind so relativ gering. Für die Bevölkerung sind diese Auswirkungen aufgrund topographischer Verhältnisse nur bedingt wahrnehmbar. Trotz dieser Vorzüge ist die Fläche 6a aufgrund von Belangen der Flugsicherung nicht zur Ausweisung geeignet. Die Teilflächen 6b-6h werden zur Ausweisung empfohlen, da für diese Teilflächen in Rahmen der Abstimmung mit der NATO/Bundeswehr die Beeinträchtigung der Flugsicherung hinreichend zurückgenommen wurden. Darüber hinaus wurde die Fläche 1 bereits im Rahmen der 29. FNP-Änderung der Stadt Linnich umgesetzt und ist inzwischen mit Windenergieanlagen bebaut.

Des Weiteren ist die Fläche 3 zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund einrahmender Straßentrassen bereits beeinflusst und aufgrund von Tallagen der umgebenden Ortschaften für die Bevölkerung nur in geringem Maße einsehbar. Neben der Bündelung mit Infrastrukturtrassen ist eine zukünftige Synergie mit einer Windenergienutzung der angrenzenden Stadt Jülich möglich, so dass hier durch eine konzentrierte Anordnung von Windenergieanlagen eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert werden könnte. Die Fläche 3 ist somit grundsätzlich zur Windkraftnutzung geeignet und wurde inzwischen im Rahmen der 28. FNP-Änderung der Stadt Linnich umgesetzt.

Die Flächen 2 und 5 weisen kaum Vorbelastung des Landschaftsbilds auf, und sind aufgrund ihrer Größe und isolierten Lage auszuschließen.

Aufgrund der Zerschneidung und Flächengröße ist von Fläche 4 ebenfalls abzusehen. Die Fläche 4 ist bereits durch den Verlauf der Stadtgebietsgrenze in zwei bzw. drei Teilbereiche von geringerer Größe unterteilt. Diese reduzieren sich durch Aspekte wie Schutzabstände zu Freileitungen und den Verlauf der Merzbachau noch um weitere Flächen. Unter anderem ist das Ziel der Planung eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden. Auf Grund dessen soll die Ausweisung einer größeren Zone, die den Bedarf besser deckt, der Ausweisung von mehreren kleineren Zonen gegenüber bevorzugt werden. Ebenfalls ist die Einsehbarkeit und somit die Fernwirkung der Fläche im Gegensatz zu den Flächen 1, 3 und 6 als schwerwiegender zu bewerten.

Zur Beurteilung, ob durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen wurde, ist jedoch keine rein mathematische Prüfung möglich. Entscheidend ist vielmehr die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im vorliegenden Planungsraum. Insoweit kommt es für die Frage der Schaffung des substantiellen Raums auf das Ergebnis einer wertenden Betrachtung an.<sup>2</sup>

Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Konzentrationszonen für die Windkraft mit einer Größe von ca. 574,26 ha ausgewiesen. Dies entspricht ca. 8,77 % des Stadtgebietes (6543 ha) sowie ca. 83,93 % der Potentialflächen (684,21 ha). Nach Abzug der harten Tabukriterien (4630,02 ha) verbleibt in Linnich eine Gesamtfläche von 1912,98 ha. Bei einer Ausweisung der o.g. Flächen (574,26 ha) werden somit ca. 30,01 % des Stadtgebietes in Linnich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen.

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09

Die Relation dieser Flächen zueinander kann dabei als Indizwirkung bzgl. der Frage des substantiellen Raumes angesehen werden.

Die Zielsetzung der Landesregierung, 2 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen, wird mit etwa 8,7 % der Stadtgebietsfläche klar erfüllt.

Wesentlicher ist jedoch die Frage, wie die Relation der ausgewiesenen Flächen zu den Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen ist. Denn nur diese Restflächen kommen für die Windenergie überhaupt in Frage, da andernfalls rechtliche oder tatsächliche Gründe der Windenergie im Wege stehen. Bei einer Ausweisung der o.g. Flächen werden somit ca. 30,01 % des Stadtgebietes in Linnich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen. Dem Verhältnis dieser beiden Flächen zueinander kommt Indizwirkung zu, ebenso wie dem Verhältnis der Konzentrationszonen zu den Potentialflächen.<sup>3</sup> Beide Verhältniszahlen weisen für Linnich hohe Werte auf.

Unter der Berücksichtigung der oben aufgeführten Relationen und vor dem Hintergrund, dass in der Stadt Linnich eine zersiedelte Gemeindefstruktur vorzufinden ist, kann davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall der Windkraft in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

Linnich, 23.03.2018

Schunck-Zenker  
Bürgermeisterin

Reyer  
Stadtamtsrat

---

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 12.05.2016 (Az. 4 BN 49/15)